Satzung – Fachvereinigung Tennis im BSVB e.V. (Stand: 04.05.2026)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Fachvereinigung Tennis im Betriebssportverband Berlin e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter der Geschäftsnummer VR 5272 B eingetragen.
4. Die Abkürzung des Vereins lautet „FVT".
5. Die FVT ist ordentliches Mitglied des BSVB e.V.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die FVT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung und Ausübung des Sports. Sie unterhält hierfür Tennisanlagen zur Förderung eines geregelten Trainingsbetriebs sowie zur Durchführung von Tenniskursen, Tennisturnieren und sonstigen Sportveranstaltungen.
2. Die FVT darf für die Durchführung der genannten Zwecke auch Vermögen ansammeln und Grundstücke erwerben, die zur Errichtung von Sportstätten und Sportschulen bestimmt sind und vorrangig ihren Mitgliedern zugutekommen müssen.
3. Die Mitglieder der FVT (§ 3) dürfen keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln der FVT erhalten. Die FVT lehnt eine berufsmäßige oder bezahlte sportliche Betätigung ab. Desgleichen wird eine Förderung von Spitzensportlern nicht angestrebt.
4. Die FVT wahrt den Grundsatz parteipolitischer sowie konfessioneller Neutralität und vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Sie verurteilt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen. Sie tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen und bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu freiheitlich-demokratischen Grundsätzen bekennen.
5. Die FVT tritt jeglicher Diskriminierung, insbesondere aufgrund von Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Identität, Geschlechtsausdruck, körperlicher Merkmale oder gesellschaftlicher Stellung, sozialer Herkunft, physischer/psychischer Einschränkung oder Behinderung, Staatsangehörigkeit, ethnischer Zugehörigkeit oder Herkunft, Religion, Weltanschauung sowie Alter, entschieden und aktiv entgegen.
6. Die FVT verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Sie stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren. Der Schutz der Kinder wird durch eine/n Kinderschutzbeauftragte/n sichergestellt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- Mitgliedern mit eingeschränkten Rechten
- passiven Mitgliedern
- Fördermitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Vereinszweck durch aktive Teilnahme am Sportbetrieb fördern und die Anlagen uneingeschränkt nutzen dürfen. Sie besitzen volles Stimmrecht.

3. Mitglieder mit eingeschränkten Rechten sind Mitglieder, die die Anlagen des Vereins nach Maßgabe der jeweiligen Spielordnung der Abteilung nutzen dürfen, in der sie am Spielbetrieb teilnehmen. Ein Stimmrecht besteht nicht.

4. Passive Mitglieder nehmen nicht aktiv am Sportbetrieb teil. Ihnen steht kein Nutzungsrecht an den Sportanlagen zu. Sie haben ein Stimmrecht. Der Wechsel von der passiven in die aktive Mitgliedschaft ist jederzeit auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der zuständige Abteilungsvorstand. Ein unterjähriger Wechsel von der aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist bei dem jeweiligen Abteilungsvorstand zu beantragen. Der Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich

5. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell. Ihnen steht kein Nutzungsrecht an den Sportanlagen zu. Ein Stimmrecht besteht nicht.

6. Ehrenmitglieder werden für besondere Verdienste um den Verein von der jeweiligen Abteilung ernannt. Ihnen stehen die Rechte eines aktiven Mitglieds zu, sofern die Abteilungsversammlung (§ 12) der betroffenen Abteilung nichts anderes beschließt.

7. Näheres zu Beiträgen und Nutzungsrechten regeln die Beitragsordnung und ggf. weitere Ordnungen des Vereins.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag in Textform. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Abteilungsvorstand (§ 13), bei Fördermitgliedern und Mitgliedern mit eingeschränkten Rechten der Vorstand (§ 9).

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. **Austritt**
 Der Austritt ist zum 31.12. des Jahres möglich und muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres in Textform gegenüber dem jeweiligen (Abteilungs-)Vorstand erklärt werden.
2. **Ausschluss**
 Der jeweils betroffene Abteilungsvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es in grober Weise gegen die Pflichten nach § 5 verstößt. Dem Mitglied ist vorher

Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist unwirksam, wenn das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung beim Abteilungsvorstand eine Entscheidung über die Rechtswirksamkeit des Ausschlusses durch die Abteilungsversammlung schriftlich beantragt. Die Abteilungsversammlung hat zu diesem Zweck innerhalb der folgenden zwei Monate stattzufinden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist bis zur Entscheidung der Abteilungsversammlung vorläufig wirksam. Lädt der Abteilungsvorstand nicht fristgemäß (§ 12 Abs. 2 Satz 2) ein, entfällt die vorläufige Wirksamkeit. Der Ausschluss bleibt wirksam, wenn die Abteilungsversammlung die Entscheidung des Abteilungsvorstandes mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bestätigt.

3. **Tod**
 Beim Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft mit dem Todestag. Eventuell nicht verbrauchte Beiträge werden auf Antrag an die Erben erstattet.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der FVT. Ihre Verpflichtungen zur Zahlung von fälligen oder rückständigen Beiträgen, Umlagen oder sonstigen Leistungen bleiben unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck, die Interessen und das Ansehen des Vereins nach innen und außen zu wahren sowie die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln. Den Anordnungen des Vorstandes, des jeweiligen Abteilungsvorstandes und den von diesen beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Die Mitglieder sind untereinander zu größter Rücksichtnahme verpflichtet.

Verstößt ein Mitglied gegen die satzungsgemäßen Pflichten, können diese Verstöße durch Vereinsstrafen oder durch Ausschluss geahndet werden. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, die Satzung verletzt oder das sportliche Miteinander im Verein erheblich stört.

§ 6 Beiträge und Umlagen für den Haushalt der FVT

1. Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben der FVT, die nicht ausschließlich auf eine Abteilung (§ 11) bezogen sind, werden aus dem Haushalt der FVT bestritten. In diesen werden von den Mitgliedern, den Abteilungen (durch jährliche Umlagen der drei Abteilungen zu gleichen Teilen) und den Mitgliedern mit eingeschränkten Rechten die erforderlichen Mittel anteilig eingezahlt. Die Zahlungen erfolgen im ersten Halbjahr des betreffenden Jahres.
2. Außerplanmäßige Kosten, die durch den laufenden Haushalt nicht gedeckt werden können, sind von den Abteilungen anteilmäßig gemäß Punkt 1 zu erbringen. Übersteigen die Kosten 10% der Haushaltssumme, ist eine Vollversammlung (§ 8) einzuberufen, die über die zusätzlichen Mittel entscheidet.
3. Mittel der FVT dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck und den Aufgaben der FVT fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Organe der FVT, Wählbarkeit

1. Die Organe der FVT sind:
 1. die Vollversammlung (§ 8)
 2. der Vorstand (§ 9)
 3. die Kassenprüfer (§ 10)
2. Wählbar für alle Funktionen der FVT und ihrer Abteilungen (§ 11) sind die stimmberechtigten volljährigen Mitglieder.
3. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter der FVT haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen nach § 670 BGB, die durch Tätigkeiten für die FVT entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und der Höhe, wie sie durch gesetzliche Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
4. Die FVT-Voll- bzw. Abteilungsversammlung kann eine Ehrenamtspauschale für die FVT- bzw. Abteilungsvorstandsmitglieder beschließen.

§ 8 Vollversammlung (VVS)

1. Die VVS ist das höchste Organ der FVT. Sie findet mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum 30. Juni statt. Weitere Vollversammlungen können vom Vorstand jederzeit unter Beachtung der Frist- und Formvorschriften einberufen werden. Eine VVS ist einzuberufen, wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Einzelmitglieder oder ein Abteilungsvorstand dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Jede/r anwesende/r Delegierte (§ 12 Abs. 5–6) sowie jedes anwesende Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (§ 9 Abs. 3) und jede/r anwesende Vorsitzende/r der Abteilungen hat eine Stimme.
3. Zur VVS ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene VVS ist beschlussfähig. Anträge können vom FVT-Vorstand, den Abteilungsvorständen und den Delegierten gestellt werden. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der VVS dem FVT-Vorstand in Textform einzureichen und vom FVT-Vorstand mindestens eine Woche vorher in geeigneter Weise bekannt zu geben.
4. Die VVS nimmt die Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und eventueller Ausschüsse entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes, über alle übrigen Anträge und genehmigt des Weiteren den Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr und wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Zulassung nicht fristgemäß gestellter Anträge (Dringlichkeitsanträge) bedürfen der Dreiviertelmehrheit der

anwesenden Stimmberechtigten. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig.

6. Alle Funktionsträger gemäß § 7 Abs. 1.2 und 1.3 sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Sind mehr als zwei Kandidaten vorhanden, so ist im ersten Wahlgang nur gewählt, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Zum zweiten Wahlgang sind nur die beiden Kandidaten zugelassen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Wenn mehr Kandidaten als zwei mit gleicher Stimmenzahl vorhanden sind, sind alle diese Kandidaten für die weiteren Wahlgänge zugelassen.
7. Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.
8. Über das Ergebnis der VVS ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem von der VVS bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen und spätestens zwei Monate nach der Vollversammlung zu versenden.
9. Abweichend zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Vollversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
10. Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen virtuellen oder hybriden Vollversammlung beschließen, die sicherstellen soll, dass nur Vereinsmitglieder an der Vollversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.
11. Abweichend zu § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Vollversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
12. Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für die Abteilungen nach § 12 entsprechend.

§ 9 Vorstand / besondere Vertreter

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der Stellvertreter/in
 3. dem/der Schatzmeister/in
 4. den Vorsitzenden der von der FVT verwalteten Abteilungen
 5. bis zu drei Beisitzern/innen

An die Stelle der in Punkt 4 genannten Vorstandsmitglieder können deren Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied der Abteilungen treten.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der VVS für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit endet in der nächsten ordentlichen VVS, die Neuwahlen durchzuführen hat, mit der Wahl des neuen Vorstandes. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands Nr. 1.1, 1.2 b oder 1.3 vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die VVS für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese VVS nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich im Sinne dieser Satzung und in Ausführung der Beschlüsse der VVS.
3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in je zwei gemeinsam. Der Vorstand führt die Geschäfte der FVT und regelt alle Verwaltungsangelegenheiten, soweit diese nicht den Abteilungsvorständen vorbehalten sind.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann für einzelne Abteilungen des Vereins den/die dortige(n) Vorsitzende(n), seine(n) Stellvertreter(in) und den/die Abteilungskassierer(in) mit ihrem Einverständnis als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.
 Die besonderen Vertreter sind für die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten der jeweiligen Abteilung zuständig und vertreten den Verein - je zwei gemeinsam oder mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes - insoweit gerichtlich und außergerichtlich.
 Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.
 Der Umfang der Vertretungsmacht wird durch den geschäftsführenden Vorstand bei der Bestellung festgelegt.
 Die Bestellung und Abberufung besonderer Vertreter sowie Umfang und Beschränkungen ihrer Vertretungsmacht sind zum Vereinsregister anzumelden.
5. Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung von der VVS abgewählt werden. In diesem Falle, bei Rücktritt oder bei sonstigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern findet eine Nachwahl statt. Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn ein Vorstandsmitglied die Wählbarkeit nach § 7 Abs. 2 verliert.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Kassenprüfer/innen

Die VVS hat jeweils für drei Jahre mindestens drei Kassenprüfer/innen zu wählen, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines Ausschusses der FVT und nicht Abteilungskassenprüfer/innen (§ 15) sein dürfen. Mindestens zwei von ihnen müssen verschiedenen Abteilungen angehören. Mindestens zwei der Kassenprüfer/innen haben die Kasse der FVT einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftliche Berichte zu erstatten. Der VVS muss ein mit dem Ende des Geschäftsjahres abschließender Kassenprüfungsbericht vorgelegt werden.

§ 11 Abteilungen der FVT

1. Alle Mitglieder, die ihren Spielbetrieb hauptsächlich auf einer der von der FVT verwalteten Tennisanlagen ausüben, werden dort zu einer Abteilung zusammengefasst. Die Abteilungen sind für die Unterhaltung und Instandhaltung ihrer Anlagen im Auftrag der FVT sowie für die Organisation und Regelung des Spielbetriebes auf diesen Anlagen selbst zuständig.
2. Organe der Abteilungen sind:
 1. die Abteilungsversammlung (§ 12)
 2. der Abteilungsvorstand (§ 13)
 3. die Abteilungskassenprüfer/innen (§ 15)

§ 12 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung besteht aus allen in einer Abteilung zusammengefassten Mitgliedern (§ 11 Abs. 1). Jedes anwesende volljährige Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum 30. April, statt. Sie ist vom Abteilungsvorstand (§ 13) mindestens vier Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Abteilungsversammlung entscheidet über Angelegenheiten der Abteilungen, die die Unterhaltung und Instandhaltung ihrer Tennisanlage einschließlich deren Nebeneinrichtungen sowie den Sportbetrieb auf dieser Anlage betreffen. Für die Aufnahme von Krediten ist die Zustimmung des FVT-Vorstands (§ 9) notwendig.
4. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsvorstand und die Abteilungskassenprüfer/innen. Sie legt den von den Abteilungsmitgliedern zu leistenden jährlichen Abteilungsbeitrag sowie die Abteilungsumlagen fest und bestimmt deren Verwendung.
5. Die Abteilungsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Delegierten zur Vollversammlung (§ 8) mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der der jeweiligen Abteilung angehörenden stimmberechtigten Mitglieder zum 1.1. des jeweiligen Jahres. Auf je angefangene 50 stimmberechtigte Abteilungsmitglieder entfällt ein Delegierter.
6. Es können Ersatzdelegierte gewählt werden, die im Fall der Verhinderung der gewählten Delegierten an der Vollversammlung teilnehmen.
7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 sinngemäß, wobei auf den Abteilungsversammlungen die Mitglieder der jeweiligen Abteilung antragsberechtigt sind. Die Mitglieder des Vorstandes (§ 9) und die Kassenprüfer/innen (§ 10) der FVT sind berechtigt, an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern

§ 13 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus:

1. der/dem Abteilungsvorsitzenden
2. seinem/seiner ersten Stellvertreter/in
3. seinem/seiner zweiten Stellvertreter/in
4. dem/der Abteilungskassierer/in
5. dem/der ersten Sportwart/in
6. dem/der zweiten Sportwart/in
7. bis zu 5 Beisitzern/Beisitzerinnen

2. Aufgabe des Abteilungsvorstandes ist die Wahrnehmung aller zur Verwaltung der Abteilung, insbesondere zur Betreuung der Sportanlagen und ihrer Nebeneinrichtungen sowie zur Regelung des abteilungsinternen Sportbetriebes erforderlichen Geschäfte. Er führt diese im Auftrage der FVT. Die ausschließliche Vertretungsberechtigung nach § 26 BGB bleibt unberührt.
3. Der Abteilungsvorstand ist an den von der Abteilungsversammlung genehmigten Haushalt gebunden. Rechtsgeschäfte, die zu einer Überschreitung der Gesamthaushaltssumme von mehr als 50% führen, sind vom FVT-Vorstand zu genehmigen und bedürfen dessen Zustimmung.
4. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 2 und Abs. 5 sinngemäß.

§ 14 Abteilungsbeitrag und andere Einnahmen

1. Die Kosten für die Unterhaltung und Instandhaltung sowie den eventuellen Aus- oder Umbau der Sportanlagen einer Abteilung einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen sind ausschließlich aus dem von den in der Abteilung zusammengefassten Mitgliedern zu leistenden Abteilungsbeitrag und anderen Einnahmen zu bestreiten. Die Abteilungen haben zudem die Möglichkeit, einen Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Höhe des Aufnahmebeitrags und des Abteilungsbeitrags wird von der jeweiligen Abteilungsversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist spätestens bis zum Ende des ersten Quartals für das gesamte Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten. Sofern die Höhe des Beitrages für das laufende Jahr noch nicht festgelegt worden sein sollte, ist eine Vorauszahlung in Höhe des für das zurückliegende Jahr festgesetzten Beitrages zu leisten. Auf Beschluss der Abteilungsversammlung kann der Beitrag auch in zwei gleich hohen Raten (spätestens bis zum 31.3. bzw. 30.9. des laufenden Jahres) entrichtet werden.
3. Der Abteilungsvorstand verwaltet den Abteilungsbeitrag und andere Einnahmen im Auftrag der FVT. Er ist dem Vorstand der FVT (§ 9) zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres zur Rechnungslegung verpflichtet. Dem Vorstand sind ferner auf Verlangen jederzeit alle Unterlagen über Zahlungsein- und -ausgänge sowie über Zahlungsverpflichtungen und Außenstände zur Einsichtnahme vorzulegen.

4. Die Einnahmen dürfen nur für die in Ziffer 1 genannten Zwecke sowie für die Organisation des Sportbetriebes der betreffenden Abteilungen verwendet werden. Dies gilt nicht bei Auflösung einer Abteilung oder Fortfall der Sportanlagen; der nicht verbrauchte Abteilungsbeitrag ist dann für andere satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.
5. Überschüsse aus Abteilungsbeiträgen können vorübergehend – längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren – einer anderen Abteilung zur Verfügung gestellt werden, wenn die Abteilungsversammlung der die Mittel abgebenden Abteilung dem mit der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.
6. Die Mitglieder können im Rahmen der Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlagen und Einrichtungen zu Arbeitsstunden herangezogen werden. Zur Sicherstellung des Arbeitsdienstes ist die jeweilige Abteilung berechtigt, jährlich im Voraus mit dem ordentlichen Beitrag ein Pfandgeld zu erheben. Die Erfassung des geleisteten Einsatzes sowie die Erstattung erfolgt durch den jeweiligen Abteilungsvorstand. Das Pfandgeld für abgeleistete Stunden wird im Rahmen der nächsten Beitragsrechnung verrechnet. Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden und der Stundensatz wird von der Abteilungsversammlung durch Beschluss festgelegt. Der Abteilungsvorstand kann auf Antrag Befreiung von der Arbeits- bzw. Pfandzahlungspflicht erteilen; er entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 15 Abteilungskassenprüfer/innen

1. Von der Abteilungsversammlung sind jeweils für drei Jahre Abteilungskassenprüfer/innen zu wählen, die keinem anderen Organ der Abteilung angehören und nicht Kassenprüfer/innen nach § 10 sein dürfen. Mindestens zwei der Abteilungskassenprüfer/innen haben die Kasse der Abteilung einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand der FVT (§ 9) sowie dem Abteilungsvorstand (§ 13) in Textform Bericht zu erstatten. Die auf den Jahresabschluss bezogene Kassenprüfung ist gemeinsam mit einem der Kassenprüfer/innen der FVT (§ 10) durchzuführen. Dieser darf nicht der Abteilung angehören, deren Kasse zu prüfen ist.

§ 16 Auflösung der FVT

Ein Antrag auf Auflösung kann gestellt werden durch:

- den Vorstand der FVT, sofern 2/3 seiner satzungsgemäßen Mitglieder nach § 9 dem zustimmen
- die Delegierten nach § 12 und die Vorsitzenden der Abteilungen, sofern mindestens die Hälfte dieses Personenkreises dem zustimmt

Der entsprechende Antrag ist dem FVT-Vorstand schriftlich, unterzeichnet von allen Antragstellern, einzureichen. Sobald ein Antrag auf Auflösung der FVT gestellt wird, ist eine Vollversammlung zu diesem Zweck unverzüglich unter Beachtung der Vorschriften des § 8 Abs. 3 Satz 1 einzuberufen.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln (¾) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens ¾ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wird die Auflösung beschlossen, ist der Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beschlusses durch die Vollversammlung festzulegen.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der FVT nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Abteilungen (§ 11), denen es zugeordnet ist, sofern diese zum Zeitpunkt der Auflösung steuerbegünstigte Körperschaften sind.

Ist dies nicht möglich, fällt das Vermögen an den Landessportbund Berlin e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Tennissports, zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 2.6.2026 von der Mitgliederversammlung der FVT beschlossen ~~und am geändert worden.~~ worden.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Fachvereinigung T e n n i s im
Betriebssportverband Berlin e.V.
Sangerhauser Weg 6 • 12349 Berlin